

Übung im Zivilrecht für Anfänger  
Übungsstunde am 24.06.2008

## **9. Besprechungsfall**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>

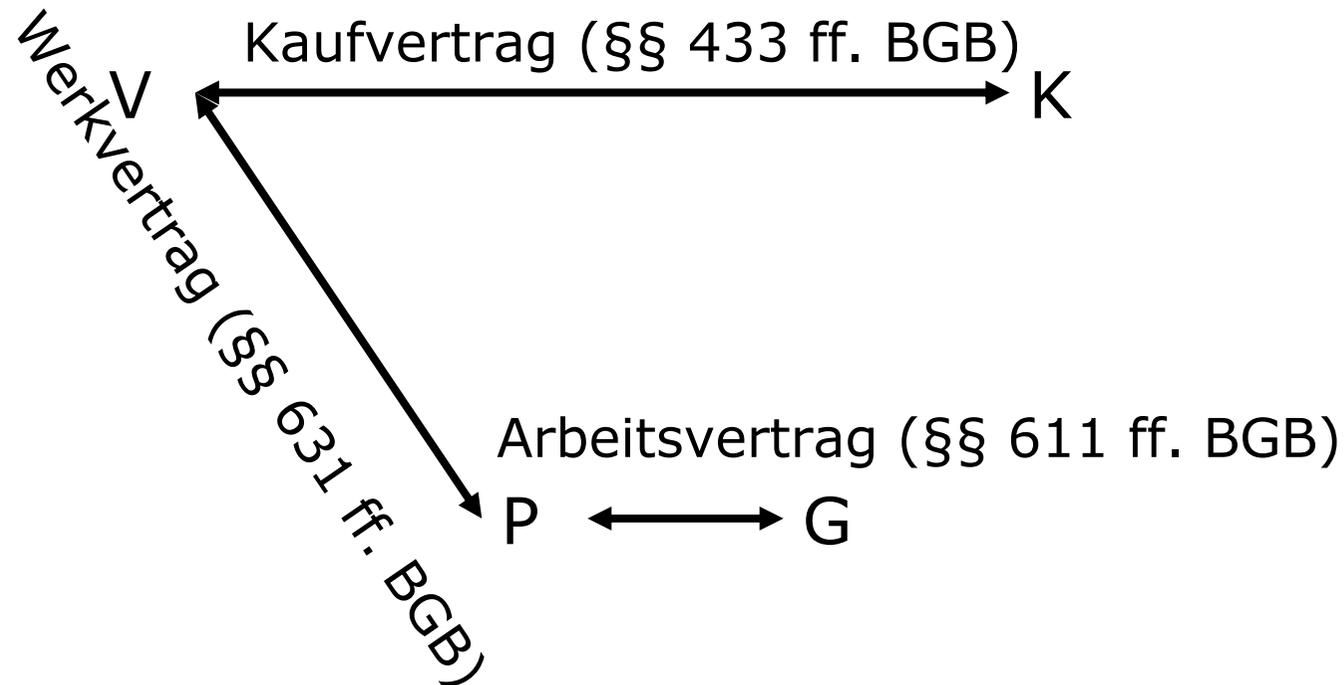
# Übung für Anfänger (11)

## Fall

Gastwirt K in Berlin bestellt bei Winzerin V 100 Flaschen Wein der Sorte Kaseler Nies`chen Spätlese trocken, Jahrgang 2006 zum (angemessenen) Preis von € 660,-. Die Flaschen sollen durch das Paketunternehmen P an K gesendet werden. V sendet den Wein wie vereinbart ab. Im Unternehmen P wird Fahrer G mit der Auslieferung an K betraut. G tritt seinen Dienst jedoch stark alkoholisiert an. Deshalb gerät er in einen Unfall, bei dem nicht nur das P gehörende Fahrzeug (Wert € 10.000,-), sondern auch die für K bestimmten Weinflaschen völlig zerstört werden. *Wie ist die Rechtslage?*

# Übung für Anfänger (11)

## Vorüberlegung



## Ansprüche K→V (I)

### Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB auf Lieferung

- Kaufvertrag? +
  - Untergang des Anspruchs nach § 275 Abs. 1 BGB?
    - Lieferung von 100 Flaschen der vereinbarten Sorte ist noch möglich.
    - Aber: Unmöglichkeit, die vorgesehenen und an P übergebenen Flaschen zu liefern.
    - Schickschuld → V hat das ihrerseits Erforderliche getan  
→ Konkretisierung nach § 243 Abs. 2 BGB.
- Anspruch untergegangen!

## Ansprüche K→V (II)

### **Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB auf Schadensersatz**

- Voraussetzungen des § 283 BGB
    - Nachträgliche Unmöglichkeit eines Leistungsanspruchs? +
  - Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB?
    - Schuldverhältnis? +, Kaufvertrag
    - Pflichtverletzung? +, Nichtlieferung
    - Vertretenmüssen? -, Kein Fehlverhalten der V und P und G sind nicht Erfüllungsgehilfen der V.
- Kein Schadensersatzanspruch!

## Ansprüche V→K

### **Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung von € 660,-.**

- Kaufvertrag? +
  - Ausschluss des Anspruchs nach § 326 Abs. 1 BGB?
    - Gegenseitiger Vertrag? +, Kaufvertrag
    - Unmöglichkeit der Leistung? +, s.o.
    - Aber: Abänderung durch § 447 Abs. 1 BGB! →  
Gegenleistungsgefahr lag bereits bei K.
- Anspruch besteht!

# Übung für Anfänger (11)

## Ansprüche $K \rightarrow G$ und $K \rightarrow P$

- Kein Schuldverhältnis zwischen K und G.
  - Anspruch gegen G aus § 823 Abs. 1 BGB?
    - Wein war nicht übergeben  $\rightarrow$  noch Eigentum der V.
    - Eigentum des K wurden nicht verletzt.
- $\rightarrow$  Daher auch keine Ansprüche  $K \rightarrow P$ !
- Kein Schuldverhältnis K-P.
  - Anspruch aus § 831 BGB würde Erfüllung eines Tatbestandes aus §§ 823 ff. BGB durch G voraussetzen.

## Ansprüche V→P

### Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

- Schuldverhältnis? +, Werkvertrag.
- Pflichtverletzung? +, Verursachung des Verkehrsunfalls.
- Vertretenmüssen? +
- Kein Fall des Schadensersatzes statt der Leistung?
  - Schaden beruht nicht auf der Nichterfüllung des Transportvertrages, sondern auf der Verletzung einer Nebenpflicht zum sorgsamem Umgang mit dem Transportgut (§ 241 Abs. 2 BGB).
  - Problem: Höhe des Schadens.
  - Vermögenseinbuße wird durch Zahlung des K ausgeglichen!

## Die Drittschadensliquidation

- Grundgedanke:
  - Eine Person (V) hat eine Schadensersatzanspruchsgrundlage, aber keinen Schaden.
  - Eine andere Person (K) hat einen Schaden, aber keine Anspruchsgrundlage.
  - Der Inhaber der Anspruchsgrundlage darf den Schaden des anderen (Drittschaden) geltend machen (liquidieren).
- Wann zulässig? Drei Fallgruppen:
  - **Obligatorische Gefahrentlastung**
  - Mittelbare Stellvertretung
  - Obhut für fremde Sachen

## Fortsetzung $V \rightarrow P$

- V kann den Schaden der K in Höhe von € 660,- gegen P geltend machen.
- In gleicher Höhe kann der Anspruch auf § 831 Abs. 1 BGB gestützt werden.
  - G ist Verrichtungsgehilfe der P.
  - G hat den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB rechtswidrig verwirklicht.
  - Kein Anhaltspunkt für Exkulpation der P!

## Zusätzlicher Anspruch K→V

### Anspruch aus § 285 BGB

- Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung? +, s.o.
  - Ersatz oder Ersatzanspruch der V? +, Ansprüche aus §§ 280 Abs. 1 und 823 Abs. 1 BGB gegen P.
- Abtretung des Anspruchs oder  
Auszahlung der € 660,- an K.

## Ansprüche P→G

### Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

- Schuldverhältnis? +, Arbeitsvertrag.
- Pflichtverletzung? +, Trunkenheitsfahrt.
- Vertretenmüssen (Achtung: § 619a BGB)?  
+
- Schaden:
  - Haftungsschaden: P muss € 660,- an V zahlen.
  - Eigenschaden: € 10.000,-
  - Minderung analog § 254 BGB  
(Arbeitnehmerhaftung).

# Übung für Anfänger (11)

## Die Haftung des Arbeitnehmers (I)

- Grundsatz: Für Verletzungen von Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis haftet AN nach § 280 BGB.
- Anstelle von § 280 Abs. 1 S. 2 BGB gilt § 619a BGB → Beweislast für Vertretenmüssen beim AG.
- Außerdem gilt auch § 823 Abs. 1 im Verhältnis von AN und AG.
- Rechtsfolge jeweils: Pflicht zum Ersatz.
  - Die Pflicht zum Ersatz des gesamten Schadens wird nach § 254 BGB reduziert, wenn der Schaden aus einer betrieblich veranlassten Tätigkeit stammt.
  - Umfang der Reduktion abhängig vom Grad des Verschuldens.

# Übung für Anfänger (11)

## Die Haftung des Arbeitnehmers (II)

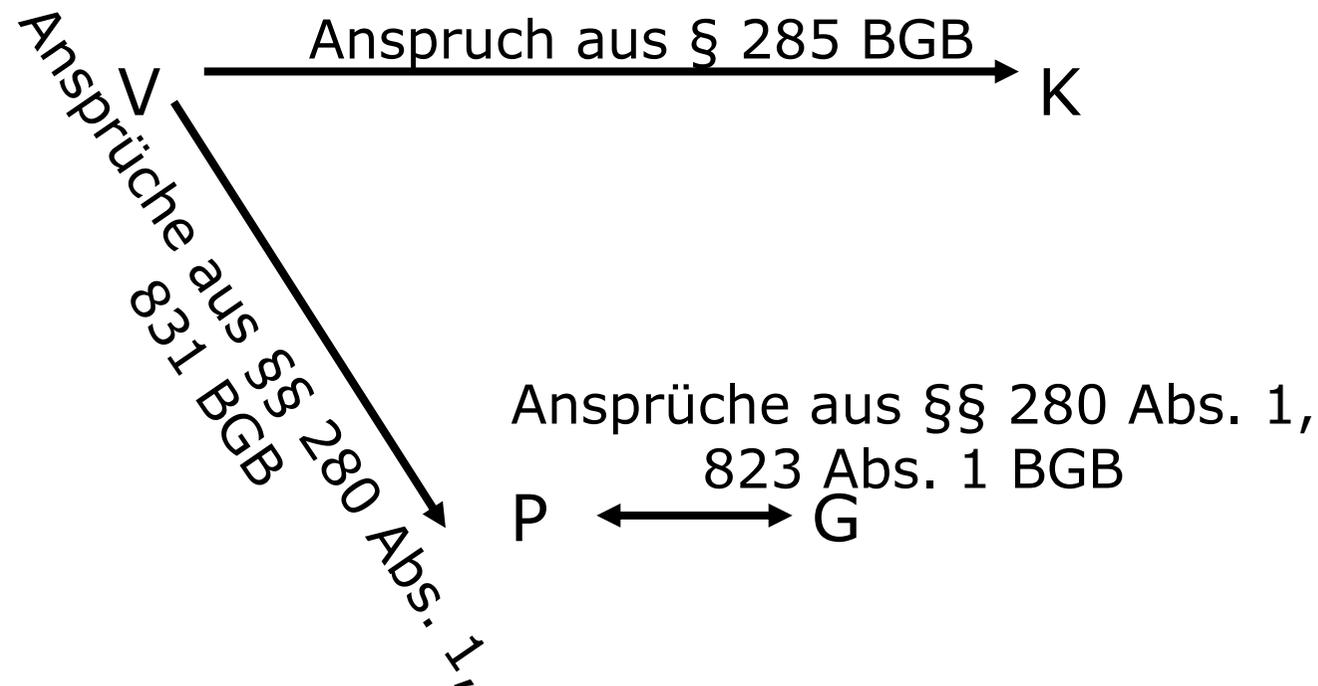
- Umfang der Haftungsreduzierung analog § 254 BGB:
  - Bei leichtester Fahrlässigkeit: Keine Haftung ggü. AG.
  - Bei mittlerer Fahrlässigkeit: Aufteilung des Schadens zwischen AG und AN.
  - Bei grober Fahrlässigkeit: IdR Alleinhaftung des AN. In Härtefällen (sehr hoher Schaden) Schadensaufteilung.
  - Bei grübster Fahrlässigkeit: Alleinhaftung des AN.
- Hat sich AN gegenüber Dritten schadensersatzpflichtig gemacht, muss AG ihn von der Haftung freistellen.

## Fortsetzung P→G

- Fall von grober Fahrlässigkeit.
  - Daher: Alleinhaltung des G, keine Reduktion analog § 254 BGB.
- G muss € 10.660,- ersetzen.

# Übung für Anfänger (11)

## Gesamtergebnis



K haftet gegenüber V. Doch K nimmt bei P und P bei G Regress.

Übung im Zivilrecht für Anfänger  
Übungsstunde am 01.07.2008

# **10. Besprechungsfall**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>